



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER FINANZEN

STEUERTIPP

DIE UMSATZSTEUER IM EU-BINNENMARKT





VORWORT

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
die Umsatzsteuer ist als EU-weit harmonisierte Steuer in allen Mitgliedstaaten weitgehend einheitlich geregelt. Nach den bereits bei Einführung des Europäischen Binnenmarktes 1993 geschaffenen Vorschriften für Warenlieferungen gelten seit 2010 auch für grenzüberschreitende Dienstleistungen einheitliche Bestimmungen, die den Bedürfnissen eines gemeinsamen Marktes Rechnung tragen. Mit diesen speziellen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr wird der barrierefreie Austausch von Gütern und Dienstleistungen innerhalb des 27 Mitgliedstaaten umfassenden Binnenmarktes der Europäischen Union steuertechnisch weiterentwickelt. Dies ist ein weiterer Meilenstein auf dem Weg des Zusammenwachsens von Europa.

Die vorliegende Broschüre hilft Ihnen bei der Abwicklung grenzüberschreitender Umsätze. Sie berücksichtigt die zum 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen und enthält zahlreiche Beispiele und praktische Tipps. Eine Beratung durch die Angehörigen der steuerberatenden Berufe kann und soll sie allerdings nicht ersetzen. Aber auch die rheinland-pfälzischen Finanzämter sind zu weiteren Auskünften gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Carsten Kühl
Minister der Finanzen

INHALT

1. Der umsatzsteuerliche Binnenmarkt in Europa	4
1.1 Binnenmarktregelung bei Warenlieferungen	5
1.2 Binnenmarktregelung bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen	7
1.3 Die Gebiets-Begriffe	11
2. Lieferungen aus dem Inland in EU-Länder – innergemeinschaftliche Lieferungen	12
2.1 Lieferungen an Unternehmer und erwerbssteuerpflichtige Abnehmer	12
2.2 Unternehmensinterne Verbringung	14
2.3 Lieferungen an Nichtunternehmer	15
3. Der innergemeinschaftliche Erwerb	17
3.1 Voraussetzungen	17
3.2 Ausnahmen für so genannte Schwellenerwerber	18
3.3 Höhe der Erwerbsschwelle	18
3.4 Die Erwerbsschwellen aller EU-Länder	19
3.5 Verzicht auf die Erwerbsschwelle	19
3.6 Erwerb von Neufahrzeugen und verbrauchsteuerpflichtigen Waren	20
3.7 Unternehmensinterne Verbringung	21
3.8 Steuersätze und Steuerbefreiungen	22
4. Lieferung und Erwerb von Neufahrzeugen durch Nichtunternehmer	23
5. Fernverkäufe und Versandhandel	26
5.1 Lieferschwelle	26
5.2 Die Lieferschwellen aller EU-Länder	27
5.3 Verzicht auf Berücksichtigung der Lieferschwelle	29

6. Grenzüberschreitende Dienstleistungen innerhalb der EU	30
6.1 Grundsatz	30
6.1.1 Dienstleistungen an Unternehmer und diesen gleichgestellte Personen	30
6.1.2 Dienstleistungen an Privatpersonen	31
6.2 Ausnahmen	32
6.3 Innergemeinschaftliche Güterbeförderungen	33
6.4 Steuerschuldner	34
7. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	36
7.1 Bestätigungsverfahren	37
7.2 Identifikationsnummern in der Landessprache	38
8. Die Zusammenfassende Meldung	40
9. Mehrwertsteuersätze der EU-Mitgliedstaaten	44
10. Anhang	46
10.1 Paragrafenwegweiser	46
10.2 Abkürzungsverzeichnis	47
Impressum	48

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern um Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einer politischen Gruppe verstanden werden könnte.

I. DER UMSATZSTEUERLICHE BINNENMARKT IN EUROPA

Vor dem 1. Januar 1993 wurde bei grenzüberschreitenden Warenbewegungen an den Grenzen – auch innerhalb der Europäischen Union (EU) – Einfuhrumsatzsteuer (EUST) erhoben. Die Lieferungen waren im Ursprungsland steuerfrei und wurden im Bestimmungsland der Einfuhrumsatzsteuer unterworfen. Dieses System gilt seit 1993 nur noch im Verhältnis zu den Staaten, die nicht der EU angehören. An folgenden Grafiken wird dies deutlich:

Ausfuhr und Einfuhr im Verhältnis zum Drittland

DEUTSCHLAND

Unternehmer D liefert an Unternehmer A Waren im Wert von 100.000 € in die Schweiz.

- Steuerfrei gem. § 4 Nr. 1 Buchst. a i. V. m. § 6 UStG
- Pflicht zur Rechnungserteilung

SCHWEIZ

- Schweizer EUST bei A
- Vorsteuerabzug bei A nach schweizerischem Recht



DEUTSCHLAND

D lässt sich von A aus der Schweiz Waren im Wert von 300.000 SFr nach Deutschland schicken.

- EUST bei D
- Abzug der EUST als Vorsteuer

SCHWEIZ

- Ausfuhrsteuerbefreiung nach schweizerischem Recht
- Rechnungserteilung nach schweizerischem Recht



Im Gegensatz zu den Lieferungen wurden die meisten Dienstleistungen zunächst weiterhin im Ursprungsland besteuert, also dort, wo der leistende Unternehmer ansässig ist. Zum 1. Januar 2010 haben sich die Regelungen zur Besteuerung von Dienstleistungen allerdings in wesentlichen Punkten geändert. Auch viele Dienstleistungen werden seitdem im Bestimmungsland besteuert.

1.1 Binnenmarktregelung bei Warenlieferungen

Für die Warenbewegungen gibt es also seit 1993 in der Europäischen Union, der zwischenzeitlich 27 Mitgliedstaaten angehören, keine Grenzen mehr. Weil sich aber die EU-Staaten bislang noch nicht auf einheitliche Umsatzsteuersätze einigen konnten, gilt bis auf Weiteres eine Übergangsregelung: statt der früheren Einfuhrumsatzsteuer, die von der Zollverwaltung zumeist an der Grenze festgesetzt wurde, fällt Umsatzsteuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb an. Danach müssen Unternehmer und andere Erwerbssteuerpflichtige ihre Warenkäufe in anderen EU-Ländern nicht mehr an der Grenze anmelden, sondern sie müssen diese im Rahmen ihrer üblichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen ihrem Finanzamt erklären.

Inneregemeinschaftliche Warenlieferungen (→ Kapitel 2)

DEUTSCHLAND

Unternehmer D liefert an F Waren im Wert von 100.000 € nach Frankreich.

a) F ist Unternehmer und erwirbt die Waren für sein Unternehmen:

- Steuerfrei als innergemeinschaftliche Lieferung gem. § 4 Nr. 1 Buchst. b i. V. m. § 6a UStG
- Pflicht zur Rechnungserteilung mit Angabe der eigenen USt-IdNr. sowie der USt-IdNr. des Abnehmers (§ 14a UStG)
- Zusammenfassende Meldung gem. § 18a UStG (mit Angabe der USt-IdNr. des Abnehmers) → Kapitel 8

FRANKREICH

- Keine EUST in Frankreich
- Erwerbsbesteuerung durch F
- Abzug der Erwerbssteuer als Vorsteuer
- Verwendung der französischen USt-IdNr. gegenüber D



b) **F ist kein Unternehmer oder anderer Erwerbssteuerpflichtiger:**

- Bei Abholung: Steuerpflichtige Inlandslieferung; deutscher Steuersatz (Bsp.: Französischer Tourist kauft in Deutschland ein)
- Bei Beförderung oder Versendung durch D: § 3c UStG → Kapitel 5
- Keine EUST in Frankreich
- Keine Erwerbsbesteuerung
- Steuerpflichtige Lieferung durch D in Frankreich zum französischen Steuersatz

Dagegen gilt für Lieferungen an Endverbraucher grundsätzlich das Ursprungslandprinzip. Privatreisende, die Waren für den Privatbedarf in einem anderen EU-Land kaufen, werden an den EU-Binnengrenzen nicht mehr kontrolliert. Denn sie bezahlen beim Kauf der Ware die im Kaufland geltende Mehrwertsteuer gleich mit; sie bleiben mit dieser Steuer endgültig belastet. Es gibt allerdings eine Ausnahme: Wenn Privatpersonen bestimmte Neufahrzeuge (→ Kapitel 3) im EU-Ausland kaufen und in das deutsche Inland bringen, entsteht deutsche Umsatzsteuer.

1.2 Binnenmarktregelung bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen

Während also im innergemeinschaftlichen Warenverkehr schon seit geraumer Zeit weitgehend das Bestimmungslandprinzip gilt, war die Umsatzbesteuerung grenzüberschreitender Dienstleistungen bis 2009 stark vom Ursprungslandprinzip geprägt. Steuertechnisch wird die Frage, welchem Staat das Besteuerungsrecht zusteht, anhand der Regelungen zum Ort der Dienstleistung (§§ 3a, 3b, 3e und 3f UStG) entschieden. Diese legen fest, wo eine Dienstleistung steuerbar ist, wenn der leistende Unternehmer und der Dienstleistungsempfänger in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ansässig sind. Die Regelungen zur umsatzsteuerlichen Ortsbestimmung bei Dienstleistungen wurden zum 1. Januar 2010 umfassend geändert. Nach der Rechtslage vor 2010 lag der Ort der Dienstleistung – abgesehen von einem Katalog spezieller Leistungen – grundsätzlich dort, wo der ausführende Unternehmer sein Unternehmen bzw. seine Betriebsstätte hatte (Ursprungsland) und wurde deshalb mit dem dort geltenden Steuersatz versteuert. Dieser Grundsatz galt sowohl für Dienstleistungen, die an Unternehmer ausgeführt worden sind, als auch für Dienstleistungen, deren Leistungsempfänger eine Privatperson war. Seit 2010 gilt dagegen in der überwiegenden Zahl der Fälle auch bei Dienstleistungen das Bestimmungslandprinzip. Deshalb muss der ausführende Unternehmer seitdem bei vielen Leistungen unterscheiden, ob der Empfänger seiner Dienstleistung ein Unternehmer oder eine Privatperson ist (→ Kapitel 6). Die folgenden Grafiken sollen dies verdeutlichen:

Innergemeinschaftlicher Erwerb (→ Kapitel 3)

DEUTSCHLAND

Unternehmer D lässt sich von Unternehmer F in Frankreich Waren im Wert von 100.000 € schicken.

- Erwerbsbesteuerung durch D
- Abzug der Erwerbssteuer als Vorsteuer
- Angabe der USt-IdNr. gegenüber F

FRANKREICH

- Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung (entsprechend § 6a UStG)
- Rechnungserteilung mit Angabe der USt-IdNr.
- Zusammenfassende Meldung

Ware

Insofern gilt also für den gewerblichen Bereich weiterhin das Bestimmungslandprinzip. Das heißt, dass die Ware mit dem Steuersatz des Empfängerlandes besteuert wird. Die Steuer auf den Erwerb ist nach den gleichen Grundsätzen abzugsfähig wie andere Vorsteuern aus Bezügen im Inland (Vorsteuerabzug).

Dienstleistungen an ausländische Unternehmer (→ Kapitel 6.1.1)

DEUTSCHLAND

Unternehmer D übernimmt die Entwicklung einer Firmensoftware für den italienischen Unternehmer I.

- in Deutschland nicht steuerbar
- Pflicht zur Rechnungserteilung ohne Ausweis von Umsatzsteuer; Hinweis auf Steuerschuld des Leistungsempfängers
- Zusammenfassende Meldung nach § 18a UStG

ITALIEN

Dienstleistung

- der Leistungsort liegt gemäß § 3a Abs. 2 UStG in Italien, daher Besteuerung mit dem dort geltenden Steuersatz (20 %)
- I schuldet als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer
- Vorsteuerabzug nach italienischem Recht

Dienstleistungen von ausländischen Unternehmern (→ Kapitel 6.1.1)

DEUTSCHLAND

Der deutsche Unternehmer D beauftragt den italienischen Unternehmensberater I mit einer Marktanalyse.

- der Leistungsort liegt nach § 3a Abs. 2 UStG in Deutschland; auf die Leistung entfällt deutsche Umsatzsteuer i. H. v. 19 %
- nach § 13b schuldet D als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer
- D ist unter den Voraussetzungen von § 15 UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt

ITALIEN

Dienstleistung

- in Italien nicht steuerbar
- Pflicht zur Rechnungserteilung ohne Ausweis von Umsatzsteuer; Hinweis auf Steuerschuld des Leistungsempfängers
- Zusammenfassende Meldung

Dienstleistungen an ausländische Privatpersonen (→ Kapitel 6.1.2)

DEUTSCHLAND

Der deutsche Steuerberater S berät den italienischen Privatmann P in einer Erbschaftsteuer-Angelegenheit.

- der Leistungsort liegt nach § 3a Abs. 1 UStG in Deutschland (Ursprungsland); die Dienstleistung wird in Deutschland mit einem Steuersatz von 19 % besteuert

ITALIEN

Dienstleistung

- in Italien nicht steuerbar

ÜBERBLICK:

Das Ursprungslandprinzip innerhalb des Europäischen Binnenmarktes (Belastung mit der Umsatzsteuer des Lieferlandes) gilt in folgenden Fällen:

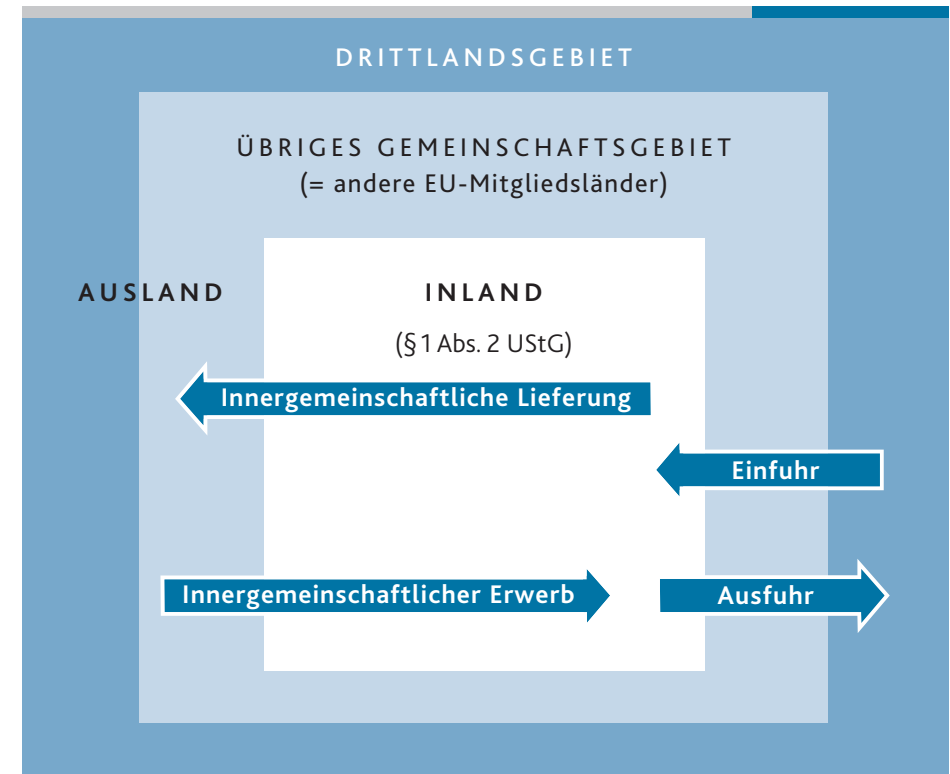
- Bei Warenbewegungen im privaten Reiseverkehr (ausgenommen Neufahrzeuge);
- bei innergemeinschaftlichen Lieferungen an erwerbssteuerpflichtige Abnehmer unterhalb der Erwerbsschwelle (in Deutschland: 12.500 €, → Kapitel 3);
- bei Versandungslieferungen unterhalb der Lieferschwelle des Empfängerlandes an Privatpersonen, ausgenommen Neufahrzeuge und verbrauchssteuerpflichtige Waren (→ Kapitel 5);
- bei Lieferungen durch Kleinunternehmer (ausgenommen Neufahrzeuge);
- bei den meisten Dienstleistungen an Nichtunternehmer (→ Kapitel 6).

Das Bestimmungslandprinzip innerhalb der EU (Belastung mit der Umsatzsteuer des Empfängerlandes) gilt in folgenden Fällen:

- Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen von Unternehmen an Unternehmer (ausgenommen Kleinunternehmer);
- bei innergemeinschaftlichen Lieferungen von Neufahrzeugen (auch durch Nichtunternehmer);
- bei Lieferungen verbrauchssteuerpflichtiger Waren wie Mineralöle, Alkohol und Tabak an Unternehmer und andere erwerbssteuerpflichtige Abnehmer;
- bei Lieferungen an erwerbssteuerpflichtige Abnehmer oberhalb der Erwerbsschwelle des Empfängerlandes;
- bei Versandungslieferungen oberhalb der Lieferschwelle des Bestimmungslandes (→ Kapitel 5);
- bei den meisten Dienstleistungen an Unternehmer und an einem Unternehmer gleichgestellte juristische Personen (→ Kapitel 6).

1.3 Die Gebiets-Begriffe

Die Begriffe Gemeinschaftsgebiet, übriges Gemeinschaftsgebiet, Drittland (vgl. § 1 Abs. 2a UStG) sowie die Begriffe Inland und Ausland (§ 1 Abs. 2 UStG) ergeben sich aus folgendem Bild:



Erläuterungen:

Deutsches Inland plus übriges Gemeinschaftsgebiet = Gemeinschaftsgebiet
(Summe der 27 Inlandsgebiete der EU-Mitgliedstaaten)

Übriges Gemeinschaftsgebiet plus Drittlandsgebiet = Ausland

Gemeinschaftsgebiet minus deutsches Inland = übriges Gemeinschaftsgebiet

2. LIEFERUNGEN AUS DEM INLAND IN EU-LÄNDER – INNERGEMEIN- SCHAFTLICHE LIEFERUNGEN

Wenn ein inländischer Unternehmer Waren in das übrige Gemeinschaftsgebiet liefert, muss er danach unterscheiden, ob er

- an einen Unternehmer,
- an einen sonstigen erwerbssteuerpflichtigen Abnehmer oder
- an eine Privatperson liefert.

2.1 Lieferungen an Unternehmer und erwerbssteuerpflichtige Abnehmer

Diese Lieferungen sind (gemäß § 4 Nr. 1 Buchst. b i. V. m. § 6a UStG) steuerfrei, wenn der Unternehmer die Waren aus Deutschland in ein anderes EU-Land an einen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an einen erwerbssteuerpflichtigen Abnehmer befördert oder versendet. Das gilt auch, wenn der Abnehmer aus einem anderen EU-Land die Ware in Deutschland selbst abholt und über die Grenze bringt.

Damit der deutsche Lieferer erkennen kann, ob es sich bei seinem ausländischen Geschäftspartner um einen Unternehmer oder einen erwerbssteuerpflichtigen Abnehmer handelt, erhalten alle diese Erwerbssteuerpflichtigen in allen EU-Mitgliedsstaaten eine so genannte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (→ Kapitel 7). Denn nur wenn der Abnehmer in seinem Heimatland erwerbssteuerpflichtig ist (das ist aus der Vorlage der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ersichtlich), kann der deutsche Lieferer umsatzsteuerfrei liefern.

Der Lieferer kann sich zur Sicherheit die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, den Namen und die Anschrift des Kunden durch das Bundeszentralamt für Steuern

bzw. die EU-Kommission bestätigen lassen (→ Kapitel 7). Dies ist insbesondere zu empfehlen, wenn z. B. ein Kunde zum ersten Mal auftritt und steuerfrei mit Waren beliefert werden möchte.

Allein die Aufzeichnung und Überprüfung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers reicht jedoch nicht aus, um die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen in Anspruch nehmen zu können. Der Lieferer muss sehr sorgfältig dokumentieren, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt sind. Insbesondere sind bestimmte Nachweise erforderlich, die in den §§ 17a bis 17c der UStDV näher geregelt sind (so genannte Beleg- und Buchnachweise). Deshalb sollten Unternehmer in Zweifelsfällen, z. B. wenn Waren verkauft werden, die auch für den privaten Lebensbedarf verwendet werden können oder die nicht zu dem angegebenen Gewerbe des Abnehmers passen, zusätzliche Sicherungsklauseln verwenden.

BEISPIEL:

Der Bäckermeister B aus Belgien möchte bei einem deutschen Unternehmer unter Angabe seiner belgischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer steuerfrei ein Klavier kaufen.

In einem solchen Zweifelsfall sollte der deutsche Lieferer an B aus Belgien nicht steuerfrei liefern, sondern durch eine Vertragsklausel sicherstellen, dass die Umsatzsteuer vom Abnehmer zunächst gezahlt wird. Der deutsche Lieferer verpflichtet sich dabei im Gegenzug, diese Steuer zu erstatten, sobald die Voraussetzungen für eine steuerfreie Lieferung nachgewiesen sind.

Wenn der Abnehmer gegenüber dem deutschen Lieferer falsche Angaben macht, kann die Lieferung des deutschen Unternehmers allerdings trotzdem steuerfrei sein. Voraussetzung ist, dass der deutsche Lieferer seinen Pflichten sorgfältig nachgekommen ist und insbesondere die so genannten Beleg- und Buchnachweise vollständig und fehlerfrei erbracht hat. Nach einer Vertrauensschutzregelung (§ 6a Abs. 4 UStG) schuldet dann der Abnehmer die Steuer auf die Lieferung; der Lieferer haftet nicht für die Steuer, die sich aus der auf falschen Angaben des Abnehmers beruhenden Steuerbefreiung ergibt.

Daneben ist die Vergütung der gezahlten deutschen Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuer-Vergütungsverfahren (§ 18 Abs. 9 UStG, § 59 ff. UStDV) an ausländische Unternehmer möglich.

BEISPIEL:

Ein Gastwirt aus Litauen kauft Wein bei einem deutschen Winzer, der seine Umsätze gemäß § 24 UStG pauschal versteuert.

Die Pauschalversteuerung hat zur Folge, dass verschiedene Umsatzsteuer-Befreiungsvorschriften nicht anwendbar sind (§ 24 Abs. 1 Satz 2 UStG). Hierzu zählt auch die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen. Die Weinlieferung ist daher in Deutschland umsatzsteuerpflichtig. Der litauische Gastwirt kann sich die gezahlte deutsche Umsatzsteuer jedoch gemäß § 18 Abs. 9 UStG, § 59 ff. UStDV vergüten lassen.

2.2 Unternehmensinterne Verbringung

Die so genannte unternehmensinterne innergemeinschaftliche Verbringung von Gegenständen eines Unternehmens zur eigenen Verfügung wird wie eine innergemeinschaftliche Lieferung behandelt (§ 3 Abs. 1a UStG), wenn sie nicht nur vorübergehender Natur (regelmäßig weniger als 24 Monate) ist.

BEISPIEL:

Ein Unternehmer aus Trier transportiert von Trier aus zu seiner Zweigniederlassung nach Metz (Frankreich) eine Maschine, um sie dort länger als 24 Monate einzusetzen.

Diese unternehmensinterne Verbringung wird einer Lieferung gleichgestellt und ist also in Deutschland steuerfrei. In Frankreich liegt ein innergemeinschaftlicher Erwerb vor. Bemessungsgrundlage ist der aktuelle Einkaufspreis (vgl. § 10 Abs. 4 UStG).

Zur korrespondierenden Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs
→ Kapitel 3.7.

2.3 Lieferungen an Nichtunternehmer

Wenn ein privater Abnehmer aus einem anderen EU-Land in Deutschland Waren einkauft, ist dieser Vorgang grundsätzlich steuerpflichtig. Die deutsche Umsatzsteuer ist – wie bei Lieferungen an inländische Nichtunternehmer – im Kaufpreis enthalten. Das gilt auch in so genannten Duty-free-Geschäften, wie sie häufig auf Flughäfen anzutreffen sind.

Zu den Sonderregelungen für so genannte Fernverkäufe (Versandhandel) → Kapitel 5.

BEISPIEL:

Ein Privatmann aus Italien kauft beim Fotohändler M in Mainz eine Digitalkamera zum Preis von 1.000 €.

Diese Lieferung des M unterliegt der deutschen Umsatzsteuer in Höhe von 19 %, gleichgültig, ob und wann die Digitalkamera nach Italien gelangt. Es gibt keine Möglichkeit der Steuerbefreiung oder der nachträglichen Steuererstattung.

ZUSAMMENFASSUNG:

Eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung liegt vor, wenn

1. der deutsche Unternehmer eine Ware in das übrige Gemeinschaftsgebiet liefert (der Abnehmer aus einem EU-Land kann die Ware auch selbst abholen) und
2. der Abnehmer
 - den Gegenstand als Unternehmer für sein Unternehmen erwirbt, oder
 - eine nichtunternehmerische juristische Person ist, beispielsweise eine Gebietskörperschaft, oder
 - als Privatperson ein Neufahrzeug erwirbt und
3. der Abnehmer der Erwerbsbesteuerung in einem anderen EU-Land unterliegt.

HINWEIS:

Zu Einzelheiten und Fragen zur Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen, die über die hier dargestellten Grundsätze hinausgehen, enthalten die Abschnitte 6a.1 bis 6a.8 UStAE viele weiterführende Hinweise. Darin werden die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung detailliert dargestellt. Außerdem enthalten diese Abschnitte ausführliche Informationen dazu, welche Unterlagen als Beleg- und Buchnachweise anerkannt werden. Auch die Vertrauensschutzregelung (§ 6a Abs. 4 UStG) wird näher erläutert. Die aktuelle Fassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de).

3. DER INNERGEMEINSCHAFTLICHE ERWERB

Bei Wareneinfuhren aus EU-Ländern tritt an die Stelle der Einfuhrumsatzsteuer der Tatbestand des innergemeinschaftlichen Erwerbs (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG, § 1a UStG). Das heißt, dass Unternehmer und andere Erwerbssteuerpflichtige für Importe aus anderen EU-Ländern keine Einfuhrumsatzsteuer an den Zoll bezahlen müssen, sondern ihre Erwerbe in der Umsatzsteuer-Voranmeldung beim zuständigen Finanzamt anzumelden haben. Diese Steuer auf den Erwerb kann – soweit zulässig – sofort wieder wie andere Vorsteuern in der Umsatzsteuer-Voranmeldung abgezogen werden. Die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug (gemäß § 15 UStG) gelten ohne Einschränkung auch für die Steuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb. Eine Rechnung braucht allerdings nicht vorzuliegen.

3.1 Voraussetzungen

Der innergemeinschaftliche Erwerb ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Eine Ware muss bei einer Lieferung vom EU-Ausland nach Deutschland gelangen; nur wenn der Ort des Erwerbs (Ende der Beförderung oder Staat, der die vom Erwerber beim Einkauf verwendete Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ausgegeben hat) im Inland liegt, ist der Erwerb hier steuerbar (vgl. § 3d UStG).
- Der Erwerber, das heißt der zivilrechtliche Abnehmer, muss Unternehmer sein und den Gegenstand für sein Unternehmen erwerben, oder eine juristische Person sein, die nicht Unternehmer ist bzw. den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt, und
- die Lieferung an den Erwerber muss gegen Entgelt durch einen Unternehmer erfolgen; dieser Unternehmer darf in seinem Sitzland nicht als Kleinunternehmer von der Umsatzsteuer befreit sein.
- Unentgeltliche Lieferungen, z. B. Geschenke, Warenproben und Ähnliches, lösen keinen innergemeinschaftlichen Erwerb aus.

3.2 Ausnahmen für so genannte Schwellenerwerber

Wenn der Erwerber zu dem Personenkreis gehört, für den die deutsche Erwerbsschwelle (siehe unten) gilt (Schwellenerwerber) und seine Wareneinkäufe im EU-Ausland unter der deutschen Erwerbsschwelle liegen, kommt es nicht zur Erwerbsbesteuerung. Das heißt: Dieser Erwerber wird dann endgültig mit der Steuer des Lieferlandes belastet.

Die Erwerbsschwelle gilt für folgenden Personenkreis:

- Unternehmer, die nur steuerfreie Umsätze ausführen, die zum Ausschluss des Vorsteuerabzuges führen (Beispiele: Ärzte, Krankenhäuser, Banken, Versicherungen, Wohnungsvermieter);
- Kleinunternehmer, für deren Umsätze (gemäß § 19 Abs. 1 UStG) die Umsatzsteuer nicht erhoben wird (der Umsatz darf im vorigen Jahr nicht höher als 17.500 € und im laufenden voraussichtlich nicht höher als 50.000 € sein);
- Land- und Forstwirte, die ihre Umsätze (gemäß § 24 UStG) pauschal versteuern;
- juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben (Beispiele: Bund, Länder, Gemeinden, Idealvereine).

3.3 Höhe der Erwerbsschwelle

Bei Erwerben dieser Personen in anderen EU-Ländern darf ein Gesamtbetrag von 12.500 € nicht überschritten werden. Das heißt: Der Erwerber darf im vergangenen Kalenderjahr für nicht mehr als 12.500 € Waren in anderen EU-Ländern eingekauft haben und diese Erwerbsschwelle auch im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht überschreiten. Der Betrag von 12.500 € bezieht sich auf die Summe aller Erwerbe aus allen EU-Ländern, nicht nur auf Erwerbe aus jeweils einem Land. Vergleichbare Regelungen gibt es in den anderen EU-Ländern. Die jeweiligen Erwerbsschwellen sind jedoch unterschiedlich hoch (→ Kapitel 3.4).

3.4 Die Erwerbsschwellen aller EU-Länder¹

Die Erwerbsschwellen in den EU-Ländern betragen derzeit:

Belgien	11.200 EUR	Niederlande	10.000 EUR
Bulgarien	20.000 BGN	Österreich	11.000 EUR
Dänemark	80.000 DKK	Polen	50.000 PLN
Deutschland	12.500 EUR	Portugal	10.000 EUR
Estland	160.000 EEK	Rumänien	33.800 RON
Finnland	10.000 EUR	Schweden	90.000 SEK
Frankreich	10.000 EUR	Slowakische Republik	13.941 EUR
Griechenland	10.000 EUR	Slowenien	10.000 EUR
Irland	41.000 EUR	Spanien	10.000 EUR
Italien	10.000 EUR	Tschechische Republik	326.000 CZK
Lettland	7.000 LVL	Ungarn	2.500.000 HUF
Litauen	35.000 LTL	Vereinigtes Königreich	68.000 GBP
Luxemburg	10.000 EUR	Zypern	10.251 EUR
Malta	10.000 EUR		

¹ Quelle: nicht amtliche Veröffentlichung der EU-Kommission, Stand Dezember 2010; ob nach Redaktionsschluss Änderungen der genannten Beträge erfolgt sind, können Sie der Internetseite der Kommission entnehmen: http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/traders/vat_community/vat_in_EC_annexl.pdf

3.5 Verzicht auf die Erwerbsschwelle

Schwellenerwerber können jedoch auf die Anwendung der Erwerbsschwelle verzichten. Dann findet auch für innergemeinschaftliche Lieferungen unterhalb dieser Schwelle die Erwerbsbesteuerung im Empfängerland statt. Ein solcher Verzicht ist zu empfehlen, wenn der Steuersatz des Lieferlandes für den erworbenen Gegenstand höher als der deutsche Steuersatz liegt. Der Verzicht muss gegenüber dem zuständigen Finanzamt erklärt werden (§ 1a Abs. 4 UStG). Der Erwerber ist daran mindestens zwei Kalenderjahre gebunden und zwar für alle innergemeinschaftlichen Erwerbe (→ siehe Beispiel S. 20).

BEISPIEL:

Eine Gemeinde in Rheinland-Pfalz möchte im Dezember 2010 bei einem Hersteller in Dänemark eine Büromaschine für ihren Hoheitsbereich kaufen. Der Preis beträgt 5.000 € zuzüglich 25 % dänische Umsatzsteuer. Die Gemeinde wird im Jahr 2010 die Erwerbsschwelle von 12.500 € nicht überschreiten. Im Jahr 2009 gab es keine Erwerbe.

Damit wäre dieser Umsatz in Dänemark zu versteuern (zur ggf. aber anwendbaren Versandhandelsregelung siehe Kapitel 5). Die rheinland-pfälzische Gemeinde müsste beim Kauf die dänische Umsatzsteuer mitbezahlen. Der dänische Lieferer hätte diese Steuer dann an das dänische Finanzamt abzuführen. Weil der Steuersatz in Deutschland für Büromaschinen und damit auch für diesen Erwerb nur 19 % beträgt, empfiehlt es sich hier, dass die Gemeinde auf die deutsche Erwerbsschwelle verzichtet. Sie muss sich dazu eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilen lassen (→ Kapitel 7), um so in Dänemark dem Lieferer gegenüber belegen zu können, dass sie steuerfrei beliefert werden kann. Die Gemeinde muss dann in dem Monat, in dem dieser Erwerb stattfindet, bei dem für sie zuständigen deutschen Finanzamt eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben und die Erwerbssteuer abführen (vgl. § 18 Abs. 4a UStG).

3.6 Erwerb von Neufahrzeugen und verbrauchsteuerpflichtigen Waren

Der Erwerb neuer Fahrzeuge und der Erwerb verbrauchsteuerpflichtiger Waren ist auch von Schwellenerwerben in Deutschland in jedem Fall der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Eine Ausnahmeregelung (Erwerbsschwelle) gibt es hier nicht. Zu den verbrauchsteuerpflichtigen Waren (im Sinne des § 1a UStG) gehören nur Mineralöle, Alkohol und alkoholische Getränke sowie Tabakwaren. (Trotz der deutschen Kaffeesteuer gehört Kaffee nicht zu diesen Waren. Aber: Obwohl es keine deutsche Weinststeuer gibt, zählt Wein als alkoholisches Getränk zu den verbrauchsteuerpflichtigen Waren.)

Zum Erwerb neuer Fahrzeuge durch Nichtunternehmer vergleiche Kapitel 4.

3.7 Unternehmensinterne Verbringung

Wenn ein Unternehmer einen Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat verbringt (vgl. Kapitel 2.2), muss er das Verbringen wie einen innergemeinschaftlichen Erwerb im Bestimmungsland versteuern. Bemessungsgrundlage ist dann der aktuelle Einkaufspreis (vgl. § 10 Abs. 4 UStG), der den Wiederbeschaffungskosten des Gegenstandes entspricht.

BEISPIEL:

Der deutsche Kaffeemaschinenhersteller K stellt Mahlwerke in seiner Betriebsstätte in Italien her und transportiert die Mahlwerke anschließend nach Deutschland, um sie in Espressomaschinen einzubauen. Die Wiederbeschaffungskosten betragen 100 € pro Mahlwerk.

Bei dem Transport der Mahlwerke nach Deutschland handelt es sich um eine unternehmensinterne Verbringung. Dieser Vorgang wird steuerlich in Italien wie eine innergemeinschaftliche Lieferung (→ Kapitel 2) und in Deutschland wie ein innergemeinschaftlicher Erwerb behandelt. Die Bemessungsgrundlage beträgt pro Mahlwerk 100 €, der Unternehmer muss daher in Deutschland Steuern in Höhe von jeweils $100 \text{ €} \times 19 \% = 19 \text{ €}$ zahlen. Er kann die gezahlte Steuer als Vorsteuer geltend machen.

Erbringt der Unternehmer eine Werklieferung in einem anderen Mitgliedstaat und gelangen im Rahmen dieser Werklieferung Gegenstände über die Grenze, liegt kein innergemeinschaftliches Verbringen vor. Es muss nur ein Umsatz, nämlich die Werklieferung, versteuert werden.

BEISPIEL:

Der deutsche Handwerker H transportiert vorbereitete Hölzer nach Luxemburg und verwendet diese dort zum Bau einer Holzhütte.

Mit dem Bau der Holzhütte erbringt H eine Werklieferung. H versteuert nur die Werklieferung, der Transport der Hölzer stellt kein innergemeinschaftliches Verbringen dar.

3.8 Steuersätze und Steuerbefreiungen

Der innergemeinschaftliche Erwerb unterliegt grundsätzlich dem gleichen Steuersatz wie die Lieferung eines erworbenen Gegenstandes im Inland. Es gelten aber die Vorschriften über die Steuerfreiheit der Einfuhren nach der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung entsprechend (§ 4b UStG). Außerdem sind in § 4b UStG weitere Befreiungen für den Erwerb geregelt. Die Wichtigste besteht darin, dass der Erwerb steuerfrei ist, wenn der erworbene Gegenstand später steuerfrei in ein anderes EU-Land geliefert oder in ein Land außerhalb der EU (Drittland) ausgeführt wird.

Zusammenfassung:

Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn

1. ein Gegenstand von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat gelangt,
2. die Lieferung an den Erwerber gegen Entgelt durch einen Unternehmer erfolgt, der nicht Kleinunternehmer ist und
3. der Gegenstand vom Erwerber für sein Unternehmen oder von einer juristischen Person erworben wird oder wenn es sich um ein Neufahrzeug handelt.

Der Erwerb ist zu besteuern,

1. von Unternehmern, die ganz oder teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt sind: in jedem Fall;
2. ■ von nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmern (z. B. Ärzten),
■ von Kleinunternehmern (gemäß § 19 Abs. 1 UStG),
■ von pauschalierenden Land- und Forstwirten (gemäß § 24 UStG) und
■ von nichtunternehmerischen juristischen Personen:
 - a) bei neuen Fahrzeugen: in jedem Fall
 - b) bei verbrauchssteuerpflichtigen Waren: in jedem Fall
 - c) bei anderen Gegenständen: nur bei Überschreiten der Erwerbsschwelle in Höhe von 12.500 € oder beim Verzicht auf die Erwerbsschwelle;
3. beim Erwerb neuer Fahrzeuge durch Nichtunternehmer: in jedem Fall (→ Kapitel 4).

4. LIEFERUNG UND ERWERB VON NEUFAHRZEUGEN DURCH NICHTUNTERNEHMER

Im Gegensatz zur Lieferung anderer Waren gilt das Bestimmungslandprinzip für die Lieferung von Neufahrzeugen uneingeschränkt. Das heißt, jede Lieferung eines Neufahrzeuges in ein anderes EU-Land, auch durch Nichtunternehmer (vgl. § 2a UStG), ist im Land des Lieferers steuerfrei. Dementsprechend muss der Abnehmer, auch wenn er eine Privatperson ist (vgl. § 1b UStG), in seinem Sitzland den Erwerb des Neufahrzeugs besteuern.

Als Neufahrzeug gelten folgende Fahrzeuge (vgl. § 1b UStG):

- Motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 ccm oder einer Leistung von mehr als 7,2 kW,
- Wasserfahrzeuge mit einer Länge von mehr als 7,5 m,
- Luftfahrzeuge, deren Starthöchstmasse mehr als 1.550 kg beträgt.

Für Landfahrzeuge gilt, dass die erste Inbetriebnahme dieser Fahrzeuge zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als sechs Monate zurückliegen darf; bei den Wasser- und den Luftfahrzeugen beträgt diese Frist drei Monate.

Liegt die erste Inbetriebnahme länger zurück, gilt es trotzdem als neu, wenn

- ein Landfahrzeug nicht mehr als 6.000 km zurückgelegt hat,
- ein Wasserfahrzeug nicht mehr als 100 Betriebsstunden auf dem Wasser zurückgelegt hat,
- oder ein Luftfahrzeug nicht länger als 40 Betriebsstunden genutzt worden ist.

Seit dem 1. Juli 2010 müssen Fahrzeuglieferer, die ein Neufahrzeug an einen Nichtunternehmer liefern (§ 1b UStG), die Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung (Bundessteuerblatt Teil I 2009 Seite 472) beachten. Danach müssen sie für jedes gelieferte Fahrzeug eine gesonderte Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln. Diese Meldung ist grundsätzlich bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Lieferung ausgeführt worden ist, nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln. Wurde dem Unternehmer eine Dauerfristverlängerung für die Abgabe seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung gewährt, gilt diese Fristverlängerung auch für die Abgabe der Meldungen nach der Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung. Das Meldeformular steht den Fahrzeuglieferern auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern (www.bzst.bund.de) zur Verfügung.

BEISPIEL:

Privatmann L aus Ludwigshafen kauft beim Privatmann N in Nancy (Frankreich) eine Yacht mit einer Länge von 13 m, die erst 50 Stunden auf dem Wasser zurückgelegt hat, für 300.000 € (ohne französische Umsatzsteuer). L transportiert die Yacht von Nancy nach Kiel.

Die Lieferung der Yacht durch N unterliegt zwar in Frankreich der Umsatzbesteuerung, obwohl N Nichtunternehmer ist, ist dort aber steuerfrei. L muss diesen innergemeinschaftlichen Erwerb eines Neufahrzeuges in Deutschland versteuern. Der deutsche Steuersatz beträgt 19 %, die Steuer beläuft sich also auf 57.000 €.

L muss innerhalb von 10 Tagen nach dem Tag des Erwerbs eine Steuererklärung bei dem für seine Ertragsbesteuerung zuständigen Finanzamt abgeben und die Steuer zahlen (sog. Fahrzeugeinzelbesteuerung, vgl. § 16 Abs. 5a und § 18 Abs. 5a UStG). N bekommt in Frankreich nachträglich einen Vorsteuerabzug.

Der spiegelbildliche Fall:

L aus Ludwigshafen verkauft ein Boot mit einer Länge von 8 m, das er im Mai 2006 in Deutschland steuerpflichtig für 110.000 € zuzüglich 17.600 € Umsatzsteuer gekauft hat und das erst 50 Stunden auf dem Wasser zurückgelegt hat, für 100.000 € an N aus Nancy. N transportiert das Boot nach Frankreich.

Dabei ist folgendes zu beachten: Die Lieferung des L ist in Deutschland steuerfrei (§ 6a UStG). Da N als Privatmann keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet hat, muss L bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Lieferung an N stattgefunden hat, dem Bundeszentralamt für Steuern die Lieferung melden. N muss den Erwerb in Frankreich (Steuersatz 19,6 %) versteuern. Bemessungsgrundlage ist der Kaufpreis von 100.000 €. Weil L bei der Anschaffung des Bootes mit der deutschen Umsatzsteuer belastet wurde, erhält er nun zum Zeitpunkt der Lieferung des Bootes an N grundsätzlich einen nachträglichen Vorsteuerabzug in Höhe von 19 % von 100.000 € = 19.000 €, denn dieses wäre der Steuerbetrag, der anfallen würde, wenn die Lieferung des L in Deutschland steuerpflichtig wäre (vgl. § 15 Abs. 4a UStG). Es kann aber höchstens der Betrag als Vorsteuer abgezogen werden, den der Verkäufer als Umsatzsteuer beim vorhergehenden Kauf bezahlt hat, hier also 17.600 €. Zur Geltendmachung dieses Vorsteuerabzuges muss L eine Umsatzsteuer-Voranmeldung in dem Monat abgeben, in dem der Verkauf stattfindet (vgl. § 18 Abs. 4a UStG).

5. FERNVERKÄUFE UND VERSANDHANDEL

Eine Sonderregelung gilt für die so genannten Fernverkäufe und den Versandhandel. Hierbei geht es um Lieferungen, bei denen der Lieferer die Ware an bestimmte Abnehmer in anderen EU-Ländern befördert oder versendet (vgl. § 3c UStG).

Üblicherweise liegt der Ort der Lieferung bei Versandungslieferungen am Absendeort (vgl. § 3 Abs. 6 UStG). Bei Fernverkäufen liegt der Lieferort jedoch im Land des Abnehmers, wenn der Abnehmer

- eine Privatperson ist oder
- ein erwerbssteuerpflichtiger Abnehmer ist, der die Erwerbsschwelle (→ Kapitel 3) nicht überschritten und nicht auf deren Anwendung verzichtet hat (Schwellen-erwerber).

5.1 Lieferschwelle

Damit nicht jeder noch so kleine Umsatz im Versandhandel innerhalb der Europäischen Union im Abnehmerland zu versteuern ist, wurde eine so genannte Lieferschwelle eingeführt. Deutschland hat die Lieferschwelle auf 100.000 € festgesetzt.

BEISPIEL:

Ein französischer Unternehmer versendet innerhalb eines Jahres Gänseleberpastete im Wert von 80.000 € an verschiedene deutsche Abnehmer. Der Unternehmer liegt unter der deutschen Lieferschwelle von 100.000 €. Damit hat er diese Umsätze grundsätzlich in Frankreich zu versteuern; er wird den deutschen Kunden französische Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Es gilt das Ursprungslandprinzip (→ Kapitel 1).

Wichtig ist, dass sich die Lieferschwelle auf die Summe aller Versandungslieferungen in das jeweilige Land bezieht. Maßgebend ist das vorangegangene und das laufende Kalenderjahr.

Deutsche Unternehmer, die in andere EU-Länder versenden, müssen die dort jeweils geltenden Lieferschwellen beachten. Die Höhe der Lieferschwellen in den anderen EU-Staaten ergibt sich aus folgender Übersicht:

5.2 Die Lieferschwellen aller EU-Länder¹

Die Lieferschwellen in den EU-Ländern betragen derzeit:

Belgien	35.000	EUR	Niederlande	100.000	EUR
Bulgarien	70.000	BGN	Österreich	100.000	EUR
Dänemark	280.000	DKK	Polen	160.000	PLN
Deutschland	100.000	EUR	Portugal	35.000	EUR
Estland	550.000	EEK	Rumänien	118.000	RON
Finnland	35.000	EUR	Schweden	320.000	SEK
Frankreich	100.000	EUR	Slowakische Republik	35.000	EUR
Griechenland	35.000	EUR	Slowenien	35.000	EUR
Irland	35.000	EUR	Spanien	35.000	EUR
Italien	35.000	EUR	Tschechische Republik	1.140.000	CZK
Lettland	24.000	LVL	Ungarn	8.800.000	HUF
Litauen	125.000	LTL	Vereinigtes Königreich	70.000	GBP
Luxemburg	100.000	EUR	Zypern	35.000	EUR
Malta	35.000	EUR			

¹ Quelle: nicht amtliche Veröffentlichung der EU-Kommission, Stand Dezember 2010; ob nach Redaktionsschluss Änderungen der genannten Beträge erfolgt sind, können Sie der Internetseite der Kommission entnehmen: http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/traders/vat_community/vat_in_EC_annexl.pdf

BEISPIEL:

Fotogroßhändler P aus Trier liefert durch Versendung im August 2010 an einen Privatmann nach Brüssel einen Fotoapparat zum Nettopreis von 500 €. Er hat im Jahr 2010 (entsprechend seiner Prognose zu Beginn des Jahres 2010) bereits für 60.000 € Waren an Privatleute in Belgien versandt.

P hat also die belgische Lieferschwelle von 35.000 € überschritten. Damit ist die Lieferung des P (gemäß § 3c Abs. 1 UStG) in Belgien steuerbar. Das heißt, P muss die Lieferung nach dem belgischen Umsatzsteuerrecht (Steuersatz 21 %) in Belgien versteuern und dort Umsatzsteuer-Erklärungen abgeben. Hat P dagegen die belgische Lieferschwelle nicht überschritten, muss er die Versandungslieferung des Fotoapparates in Deutschland mit 19 % versteuern. Der Privatmann aus Brüssel stellt sich also besser, wenn er die Ware bei P in Trier abholt.

Diese Versandhandelsregelung gilt nicht für die schon erwähnte Lieferung von Neufahrzeugen. Die Lieferschwellen gelten auch nicht für die Lieferung verbrauchssteuerpflichtiger Waren. Dies bedeutet, dass zum Beispiel die Versendung alkoholischer Getränke durch Unternehmer an Privatpersonen im übrigen EU-Gebiet immer zu einer Steuerpflicht des Versenders im Land des Abnehmers führt ohne Rücksicht auf die gelieferte Menge, es sei denn, der Versender fiel im Land des Abnehmers unter eine Sonderregelung für Kleinunternehmer.

BEISPIEL:

Winzer W aus Cochem versendet im Mai 2010 100 Flaschen Wein an eine Privatperson nach Dänemark zum Preis von 350 €. W fällt in Dänemark nicht unter eine Sonderregelung für Kleinunternehmer.

W muss den Umsatz somit in Dänemark versteuern (Steuersatz: 25 %). Übrigens muss W auch die dänische Alkoholsteuer auf Wein entrichten. Holt der dänische Kunde dagegen den Wein bei W ab oder gibt der dänische Kunde dem Transporteur den Beförderungsauftrag, fällt – ohne Rücksicht auf die Menge und den Preis – deutsche Umsatzsteuer in Höhe von 19 % an. Man kann also durch entsprechende Gestaltungen im EU-Binnenmarkt auch Steuern sparen.

5.3 Verzicht auf Berücksichtigung der Lieferschwelle

Auch wenn die Lieferschwelle nicht überschritten wird, kann die Versteuerung der Ware im Ursprungsland (= Sitzort des Lieferers) vermieden werden, indem der Lieferer auf die Anwendung dieser Regelung verzichtet (gemäß § 3c Abs. 4 UStG). Ein solcher Verzicht wäre zu empfehlen, wenn der Steuersatz des Empfängerlandes für den gelieferten Gegenstand niedriger als der Satz im Absendestaat liegt. Der Lieferer muss den Verzicht dem zuständigen Finanzamt erklären. Er bindet ihn für mindestens zwei Kalenderjahre.

BEISPIEL:

Der unter Punkt 5.1 erwähnte französische Unternehmer, der Gänseleberpastete im Wert von 80.000 € an verschiedene deutsche Abnehmer versendet und deshalb unter der deutschen Lieferschwelle liegt, verzichtet auf die Berücksichtigung der Lieferschwelle.

Der Unternehmer kann bei Verzicht diese Umsätze in Deutschland zu einem günstigeren Steuersatz als in Frankreich versteuern (zu den Steuersätzen in den EU-Mitgliedstaaten → Kapitel 9).

6. GRENZÜBERSCHREITENDE DIENSTLEISTUNGEN INNERHALB DER EU

Wenn ein inländischer Unternehmer grenzüberschreitende Dienstleistungen ausführt, muss er grundsätzlich danach unterscheiden, ob sein Kunde die Leistungen unternehmerisch nutzt oder für den privaten Bereich bezieht. Für bestimmte Dienstleistungen gelten jedoch Ausnahmen, von denen die wichtigsten unter 6.2 und 6.3 dargestellt sind. Entscheidend für die Beurteilung ist immer, welcher Art die Dienstleistungen sind.

6.1 Grundsatz

6.1.1 Dienstleistungen an Unternehmer und diesen gleichgestellte Personen

Ist der Empfänger der Dienstleistungen

- ein Unternehmer, der die Dienstleistungen für sein Unternehmen bezieht, oder
- eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person (z. B. ein eingetragener Verein oder eine Gebietskörperschaft), der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist (gleichgestellte Person),

gilt grundsätzlich das Bestimmungslandprinzip. Das bedeutet, dass die Dienstleistungen an dem Ort besteuert werden, an dem der Empfänger sein Unternehmen bzw. seine Betriebsstätte betreibt (§ 3a Abs. 2 UStG). Ob es sich bei dem Leistungsempfänger um einen Unternehmer oder eine gleichgestellte Person handelt, kann der ausführende Unternehmer daran erkennen, dass der Leistungsempfänger ihm gegenüber seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet. Es empfiehlt sich aber, den Leistungsempfänger in jedem Fall zu fragen, ob er eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer besitzt.

BEISPIEL:

Druckmaschinengroßhändler S aus Salzburg vermietet eine Kopieranlage an die Druckerei D in München. D tritt S gegenüber mit ihrer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auf.

Durch die Verwendung ihrer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer macht D deutlich, dass sie die Dienstleistung des S für ihr Unternehmen bezieht. Der Ort der Vermietung ist München, da die Druckerei dort ihr Unternehmen betreibt. Es fällt daher deutsche Umsatzsteuer in Höhe von 19 % an. Da S im Ausland ansässig ist, schuldet D die Steuer (→ Kapitel 6.4). S ist verpflichtet, über die Leistung eine Rechnung zu erteilen und darin auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers D hinzuweisen (§ 14a Abs. 5 UStG). In der Rechnung darf keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Das heißt, nur der Netto-Betrag wird in Rechnung gestellt.

6.1.2 Dienstleistungen an Privatpersonen

Ist der Leistungsempfänger ein Nichtunternehmer, d. h. handelt es sich um

- eine Privatperson,
- einen Unternehmer, der die Dienstleistung nicht für sein Unternehmen, sondern für private Zwecke bezieht, oder
- eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist,

wird die Dienstleistung grundsätzlich im Ursprungsland besteuert, also dort, wo der ausführende Unternehmer sein Unternehmen bzw. seine Betriebsstätte hat (§ 3a Abs. 1 UStG). Insoweit hat sich gegenüber der bis zum 31.12.2009 geltenden Rechtslage nichts geändert.

BEISPIEL:

Die Leasinggesellschaft L aus Leipzig vermietet an die Privatperson P aus Prag für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Auto.

Ort der Vermietung des Autos ist Leipzig, unabhängig davon, wo das Auto genutzt wird.

6.2 Ausnahmen

Bei bestimmten Dienstleistungen weicht der Leistungsort von den genannten Grundsätzen ab. Um welche Art von Dienstleistungen es sich dabei handelt und wo im Einzelnen deren Ausführungsort liegt, ist in den §§ 3a Abs. 3 bis 7, 3b, 3e und 3f UStG geregelt. Die ausführliche Darstellung dieser Sonderbestimmungen würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen. Nachfolgend werden daher nur einige der häufiger vorkommenden Ausnahmen beispielhaft aufgeführt:

- Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück (z. B. die Vermietung von Wohnungen) werden dort ausgeführt, wo das Grundstück liegt (§ 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG). Ob der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, spielt dabei keine Rolle.
- Die kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln ist, egal ob der Empfänger Unternehmer ist oder nicht, dort zu versteuern, wo das Fahrzeug dem Kunden tatsächlich zur Verfügung gestellt wird (§ 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG).
- Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Dienstleistungen und Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen werden dort ausgeführt, wo sie tatsächlich erbracht werden, wenn der Leistungsempfänger ein Nichtunternehmer ist (§ 3a Abs. 3 Nr. 3a UStG).¹
- Eine Restaurantdienstleistung ist grundsätzlich immer dort zu versteuern, wo sie vom Unternehmer tatsächlich erbracht wird (§ 3a Abs. 3 Nr. 3b UStG). Wird sie allerdings auf einem Schiff, in einem Flugzeug oder der Bahn erbracht, kommt es auf den Abgangsort des Beförderungsmittels an (§ 3e UStG). In beiden Fällen ist nicht von Bedeutung, ob der Empfänger Unternehmer ist oder nicht.
- Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen (z. B. die Wartung von Maschinen oder die Reparatur von Fahrzeugen) werden dort ausgeführt, wo sie tatsächlich erbracht werden, wenn der Empfänger der Dienstleistung ein Nichtunternehmer ist (§ 3a Abs. 3 Nr. 3c UStG).
- Bei Personenbeförderungen gilt die Wegstrecke als Ort der Dienstleistung (§ 3b Abs. 1 UStG), unabhängig von der Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers.

¹ Rechtslage ab 1. Januar 2011 (Jahressteuergesetz 2010)

6.3 Innergemeinschaftliche Güterbeförderungen

Eine weitere Besonderheit bei der Ortsbestimmung gilt bei der so genannten innergemeinschaftlichen Güterbeförderung (Beförderung eines Gegenstandes von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat).

Wird die Beförderungsleistung an einen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (gleichgestellte Person, → Kapitel 6.1.1) ausgeführt, gilt der Grundsatz des § 3a Abs. 2 UStG, wonach der Ort der Beförderungsleistung dort ist, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen bzw. seine Betriebsstätte betreibt (vgl. § 3a Abs. 2 UStG). Die Besteuerung der Beförderungsleistung erstreckt sich also auch auf den ausländischen Streckenanteil.

BEISPIEL:

Die Koblenzer Filiale F (Betriebsstätte) eines französischen Lebensmittelhändlers L beauftragt den belgischen Transportunternehmer T, Pralinen aus Brüssel anzuliefern. Empfänger der Rechnung über die Beförderungsleistung ist die Filiale in Koblenz.

Der Ort der innergemeinschaftlichen Beförderungsleistung liegt in Koblenz als Sitz der Betriebsstätte, an die die Leistung erbracht und die Rechnung erteilt wird (vgl. § 3a Abs. 2 UStG). Für die gesamte Beförderungsleistung fällt deutsche Umsatzsteuer in Höhe von 19 % an. Da der leistende Unternehmer T im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig ist, schuldet F als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (→ Kapitel 6.4). Der belgische Transportunternehmer ist verpflichtet, über die Leistung eine Rechnung zu erteilen, in der auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers F hingewiesen wird (§ 14a Abs. 5 UStG). In der Rechnung darf keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Das heißt, nur der Netto-Betrag wird in Rechnung gestellt.

Ist der Leistungsempfänger dagegen ein Nichtunternehmer (→ Kapitel 6.1.2), ist der Ort der innergemeinschaftlichen Güterbeförderung dort, wo die Beförderung beginnt (vgl. § 3b Abs. 3 UStG). Die Besteuerung der Beförderungsleistung erstreckt sich auch in diesem Fall neben dem inländischen Streckenanteil auf den ausländischen Streckenanteil.

BEISPIEL:

Ein Privatmann aus Mainz lässt Möbel im Rahmen eines Umzugs per LKW von Mainz nach Rom befördern. Der Unternehmer benutzt die Gotthard-Autobahn. Das Entgelt für diese Beförderung muss in Deutschland versteuert werden – auch für die Strecken, die im Drittland (Schweiz) und in der übrigen EU (Italien) liegen.

6.4 Steuerschuldner

Die Regelungen zum Leistungsort führen also häufig dazu, dass Dienstleistungen im Ausland zu versteuern sind. Um zu vermeiden, dass der leistende Unternehmer nun in vielen anderen Staaten Steuererklärungen abgeben muss, korrespondiert die Ortsregelung mit der Verlagerung der Steuerschuld auf den unternehmerischen Leistungsempfänger (Reverse-Charge-Verfahren). Steuertechnisch wird damit dasselbe Ergebnis erreicht wie bei den Regelungen zum innergemeinschaftlichen Warenverkehr, bei denen die Lieferung an einen unternehmerischen Leistungsempfänger steuerfrei gestellt und der Erwerb im Bestimmungsland vom Leistungsempfänger versteuert wird.

Das Reverse-Charge-Verfahren findet dann Anwendung, wenn ein inländischer Unternehmer Leistungsempfänger eines im Ausland ansässigen Unternehmers ist und der Ort der Dienstleistung in Deutschland liegt (§ 13b UStG). Umgekehrt gibt es für im Ausland ansässige Leistungsempfänger eines deutschen Unternehmers entsprechende Regelungen. Für den ausführenden Unternehmer bedeutet dies eine erhebliche Erleichterung, denn er muss sich für diese Umsätze im Ausland nicht erfassen lassen. Die steuerlichen Pflichten werden von dem im jeweiligen Mitgliedstaat ansässigen Empfänger übernommen. Der leistende Unternehmer muss eine Rechnung ausstellen, in der er darauf hinweist, dass der Empfänger die Steuer schuldet (§ 14a Abs. 5 UStG). Er ist nicht berechtigt, die Steuer offen auszuweisen. Im Gegenzug kann der Leistungsempfänger die von ihm nach § 13b UStG geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen, wenn er die Dienstleistung für sein Unternehmen bezogen hat und für Umsätze verwendet, die zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Die Steuerschuld für eine im Inland steuerbare Dienstleistung eines ausländischen Unternehmers an einen inländischen Unternehmer verlagert sich auch dann auf den Empfänger, wenn er die Dienstleistung für private Zwecke bezieht.

BEISPIEL:

Der selbstständige Werbegrafiker W aus Düsseldorf lässt durch einen niederländischen Transportunternehmer N für eine private Feier zwei Fässer Altbier von der Brauerei in Düsseldorf zu seinem Ferienhaus in Domburg (Niederlande) transportieren. W gibt zu erkennen, dass er Unternehmer ist (z. B. indem er N gegenüber seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet), die Leistung aber für private Zwecke bezieht.

Der Ort der Leistung liegt in Düsseldorf (Abgangsort der Beförderungsleistung, § 3b Abs. 3). W schuldet als Leistungsempfänger die Steuer, da er Unternehmer ist. Er hat aber kein Recht auf Vorsteuerabzug, weil der Transport für private Zwecke erfolgt. N muss eine Netto-Rechnung erteilen, in der er auf die Steuerschuld des Unternehmers W hinweist.

Ausgenommen von der Steuerschuldverlagerung sind allerdings bestimmte Dienstleistungen im Bereich der Personenbeförderung und bei Messen, Ausstellungen und Kongressen. Auch soweit Leistungen an Privatpersonen erbracht werden, gilt das Reverse-Charge-Verfahren nicht. Der leistende Unternehmer ist in diesen Fällen Steuerschuldner, eine Registrierung im Ausland bleibt ihm nicht erspart.

HINWEIS:

Zu weiteren Fragen zur Bestimmung des Leistungsorts für grenzüberschreitende Dienstleistungen enthalten die Abschnitte 3a.1 bis 3b.4 und 3e.1 UStAE eingehende Erklärungen. Die aktuelle Fassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de).

7. DIE UMSATZSTEUER-IDENTIFIKATIONSNUMMER

Damit sichergestellt ist, dass Umsätze entsprechend den oben dargestellten Grundsätzen im Ursprungs- oder Bestimmungsland versteuert werden, wird Unternehmen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt (vgl. § 27a UStG). Auch Kleinunternehmer und pauschalierende Land- und Forstwirte können auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erhalten, private Fahrzeuglieferer (→ Kapitel 4) erhalten dagegen keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Diese Umsatzsteuer-Identifikationsnummer soll die korrekte Anwendung der umsatzsteuerlichen Regelungen für den europäischen Binnenmarkt gewährleisten. Sie ist nicht zu verwechseln mit der Steuernummer, die für die Ertragsteuern und die Umsatzsteuer von den Finanzämtern erteilt wird. Entsprechende Identifikationsnummern vergeben auch die anderen Mitgliedstaaten (→ Kapitel 7.2).

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird nicht vom Finanzamt erteilt, sondern auf schriftlichen Antrag des Unternehmers ausschließlich durch das Bundeszentralamt für Steuern, Dienstsitz Saarlouis (Adresse → S. 38).

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird einmalig vergeben und bleibt auch unverändert, wenn sich die Steuernummer ändern sollte. Sie ist vor allem in folgenden Fällen von Bedeutung:

- Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern des leistenden Unternehmers und des Abnehmers müssen in den Rechnungen über steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen stets angegeben werden (vgl. § 14a UStG).
- Anhand der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird in vielen Fällen der Ort grenzüberschreitender Dienstleistungen bestimmt (→ Kapitel 6.1.1).
- Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers ist auch maßgebend für die Angaben über die innergemeinschaftlichen Lieferungen und Warenbewegungen in der Zusammenfassenden Meldung (→ Kapitel 8).

- Auch Organgesellschaften erhalten (auf schriftlichen Antrag des Organträgers) eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Die Umsätze des Organs sind aber auch bei Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch den Organträger im Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren zu erklären.
- Die wegen des Überschreitens der Erwerbsschwelle erwerbssteuerpflichtigen Personen (→ Kapitel 3) erhalten auf Antrag ebenfalls eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, damit sie sich im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerfrei beliefern lassen können.

Näheres enthält die Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern (www.bzst.bund.de).

7.1 Bestätigungsverfahren

Gemäß § 18e UStG erteilt das Bundeszentralamt für Steuern Unternehmen auf Anfrage schriftliche Bestätigungen über die Gültigkeit von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern, die in anderen Mitgliedstaaten erteilt wurden (einfache Bestätigung). Der Unternehmer kann sich zusätzlich den Namen und die Anschrift seines Geschäftspartners bestätigen lassen (qualifizierte Bestätigung).

Das Bestätigungsverfahren ist insbesondere für Fälle, in denen Geschäftsbeziehungen aufgenommen werden oder Zweifel an der Gültigkeit einer erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bestehen, geschaffen worden. Gerade vor dem Abschluss von bedeutenden Geschäften, bei denen die Ortsbestimmung oder sogar die Steuerbefreiung davon abhängt, ob der Abnehmer Unternehmer ist und die Leistungen für sein Unternehmen bezieht, gehört eine Überprüfung der Angaben des Vertragspartners anhand einer qualifizierten Bestätigungsabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern zu den kaufmännischen Sorgfaltspflichten.

Anfragen können schriftlich, telefonisch, per Telefax oder per E-Mail erfolgen. Für die Anfrage per E-Mail steht unter www.bzst.bund.de ein Kontaktformular zur Verfügung.

Einfache Bestätigungsanfragen sind auch im Internet möglich. Einen entsprechenden Online-Service bieten das Bundeszentralamt für Steuern unter www.bzst.bund.de und die Europäische Kommission unter www.ec.europa.eu/taxation_customs/vies.

Außerdem kann der Unternehmer bei dem Online-Service der Europäischen Kommission eine Bestätigung erhalten, die nachweist, dass er die Gültigkeit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer seines Kunden zu einem bestimmten Zeitpunkt überprüft hat.

Bundeszentralamt für Steuern – Dienstsitz Saarlouis –

Ahornweg 1-3, 66740 Saarlouis

Telefon: 0228 406-1222 Bestätigungsverfahren und Vergabe von
Umsatzsteuer-Identifikationsnummern

Fax: 0228 406-3801, -3753

Internet: www.bzst.bund.de

7.2 Identifikationsnummern in der Landessprache

Mitglied- staat	Länderkenn- zeichen	Bezeichnung der USt-IdNr. in der Landessprache	Abkürzung
Belgien	BE	numéro d'identification à la taxe sur la valeur ajoutée/BTW – identificatienummer	No. TVA BTW-Nr.
Bulgarien	BG	Dank dobaweha stoinost	DDS
Dänemark	DK	momsregistreringsnummer	SE-Nr.
Deutschland	DE	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	USt-IdNr.
Estland	EE	Käibemaksukohustuslasena registreerimisnumber	KMKR-nr
Finnland	FI	Arvonlisävero-nummer	ALV-NRO

Frankreich	FR	numéro d'identification à la taxe sur la valeur ajoutée	No. TVA
Griechenland	EL	Arithmos Forologikou Mitroou FPA	A.ø.M.
Irland	IE	value added tax identification number	VAT No
Italien	IT	numero di registrazione IVA	P. IVA
Lettland	LV	pievienotāsvērtības nodokļa reģistrācijas numurs	PVN
Litauen	LT	Pridetines vertės mo-kescio moketojo kodas	PVM
Luxemburg	LU	numéro d'identification à la taxe sur la valeur ajoutée	No. TVA
Malta	MT	value added tax identification number	VAT Reg.No
Niederlande	NL	BTW-identificatienummer	OB-Nummer
Österreich	AT	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	UID.-Nr.
Polen	PL	Numer identyfikacji podatkowej	NIP
Portugal	PT	número de identificação para efeitos do imposto sobre o valor acrescentado	NIPC
Rumänien	RO	Cordul de inregistrare in scopul de TVA	
Schweden	SE	Registreringsnummer för mervärdesskatt (Momsnummer)	MomsNr.
Slowakische Republik	SK	Dan z pridanej hodnoty	DPH
Slowenien	SI	davčna številka	DDV
Spanien	ES	número de identificación a efectos del impuesto sobre el valor añadido	N.IVA
Tschechische Republik	CZ	danové identifikační číslo	DIC
Ungarn	HU	közösségi adószám	
Vereinigtes Königreich	GB	value added tax identification number	VAT Reg.No.
Zypern	CY	Arithmos Egrafis FPA	FPA

8. DIE ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG

Jeder Unternehmer, der im EU-Binnenmarkt Warenbewegungen vornimmt, muss Zusammenfassende Meldungen abgeben (vgl. § 18a UStG). Seit dem 1. Januar 2010 sind außer den Warenlieferungen auch Dienstleistungen an andere Unternehmer und gleichgestellte Personen zu melden, deren Leistungsort sich nach § 3a Abs. 2 UStG bestimmt (Unternehmen bzw. Betriebsstätte des Leistungsempfängers) und für die der Leistungsempfänger in einem anderen Mitgliedstaat die Steuer schuldet (→ Kapitel 6).

Diese Zusammenfassenden Meldungen dienen lediglich der Kontrolle der grenzüberschreitenden Warenbewegungen und Dienstleistungen. Sie bilden die Grundlage für die Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen der EU-Mitgliedstaaten zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen. Zuständig für die Entgegennahme der Zusammenfassenden Meldung ist ausschließlich das Bundeszentralamt für Steuern, Dienstsitz Saarouis (Adresse → S. 38). Bei Missachtung der Meldeverpflichtungen kann ein Bußgeld festgesetzt werden (§ 26a Abs. 1 Nr. 5 UStG).

Die Zusammenfassenden Meldungen sind daher zwar wie Steuererklärungen zu behandeln, aber nicht mit Zahlungen verbunden. Die Entrichtung der geschuldeten Umsatzsteuer geschieht nur im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Jahreserklärungen an das zuständige Finanzamt (§ 18 und § 18b UStG).

In den Zusammenfassenden Meldungen müssen aufgeführt werden:

- die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern aller Erwerber, an die der deutsche Unternehmer geliefert hat, und
- für jeden Erwerber getrennt die Summe der Entgelte für die an ihn gelieferten Waren, jeweils bezogen auf den Zeitraum, für den die Zusammenfassende Meldung abzugeben ist,
- die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern aller Dienstleistungsempfänger, und
- für jeden Dienstleistungsempfänger getrennt die Summe der Entgelte für die an ihn erbrachten Dienstleistungen, jeweils bezogen auf den Zeitraum, für den die Zusammenfassende Meldung abzugeben ist.

Hinsichtlich der Meldezeiträume und der Abgabefristen haben sich die gesetzlichen Regelungen zum 1. Juli 2010 grundlegend geändert, denn sie mussten an zwingende EU-Vorgaben angepasst werden. Der Meldezeitraum bestimmt sich seither im Wesentlichen nach der Art der Umsätze, die ein Unternehmer tätigt:

- Für grenzüberschreitende Dienstleistungen gilt grundsätzlich das Kalendervierteljahr als Meldezeitraum.
- Innergemeinschaftliche Warenlieferungen sind dagegen grundsätzlich für jeden Kalendermonat zu melden, es sei denn die Summe der Bemessungsgrundlagen für diese Lieferungen beträgt im laufenden und den vier vorangegangenen Quartalen nicht mehr als jeweils 100.000 € (ab 1. Januar 2012: 50.000 €); wenn dieser Betrag nicht überschritten ist, reicht auch eine Meldung für das Kalendervierteljahr.
- Abweichend davon genügt ausnahmsweise eine Meldung für das Kalenderjahr, wenn die Summe der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen und Dienstleistungen im vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt 15.000 € nicht überstiegen hat und diesen Betrag im laufenden Jahr auch nicht übersteigen wird, vorausgesetzt, dass auch der Gesamtumsatz des Unternehmers nicht höher ist als 200.000 €.

Führt ein Unternehmer sowohl Dienstleistungen als auch Warenlieferungen aus, hat er die Umsätze in einer gemeinsamen Meldung zusammenzufassen.

Die Zusammenfassende Meldung ist seit dem 1. Juli 2010 spätestens bis zum 25. Tag nach Ablauf des maßgeblichen Meldezeitraums auf amtlich vorgeschriebenen Formularen zu verfassen und auf elektronischem Weg an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln (nähere Informationen dazu können Sie der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern unter www.bzst.bund.de entnehmen). Eine Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen gibt es wegen der EU-weit vereinheitlichten Termine nicht mehr.

Erkennt der Unternehmer nachträglich, dass die Zusammenfassende Meldung einen Fehler enthält, muss er diesen innerhalb von einem Monat, nachdem er ihn erkannt hat, korrigieren.

Die beschriebenen Neuerungen im Verfahren zur Zusammenfassenden Meldung haben keine Auswirkungen auf die davon unabhängig abzugebenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen bzw. -erklärungen nach § 18 UStG. Hier verbleibt es bei den bisherigen Fristen, Terminen und Umsatzgrenzen.

HINWEIS:

Weitere Einzelheiten zur Zusammenfassenden Meldung enthalten die Abschnitte 18a.1 bis 18a.5 UStAE. Die aktuelle Fassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de).

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen gegenüber dem bis zum 30. Juni 2010 geltenden Meldeverfahren zusammenfassend dargestellt:

Regelungen bis zum 30. Juni 2010	Regelungen ab 1. Juli 2010
Meldezeitraum	
grundsätzlich das Kalendervierteljahr, Ausnahme: Kalenderjahr (§ 18a Abs. 6 UStG in der bis zum 30. Juni 2010 geltenden Fassung)	bei Warenlieferungen: grundsätzlich der Kalendermonat, in bestimmten Fällen das Kalendervierteljahr, bei Dienstleistungen: grundsätzlich das Kalendervierteljahr; Ausnahme: Kalenderjahr (§ 18a Abs. 9 UStG)
Abgabefrist	
10. Tag nach Ablauf des Meldezeitraums	25. Tag nach Ablauf des Meldezeitraums
Fristverlängerung	
Dauerfristverlängerung von jeweils einem Monat möglich, wenn das Finanz- amt die Fristen für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen eben- falls um einen Monat verlängert hat	keine Dauerfristverlängerung mehr
Frist für die nachträgliche Berichtigung von Zusammenfassenden Meldungen	
3 Monate	1 Monat

9. MEHRWERTSTEUERSÄTZE DER EU-MITGLIEDSTAATEN¹

Mitgliedstaat	Bezeichnung der Umsatzsteuer in der Landessprache/Abkürzungen	Ermäßigte Steuersätze	Normalsatz
Belgien	Taxe sur la valeur ajoutée/TVA oder belasting over de toegevoegde waarde/BTW	6/12	21
Bulgarien	Dana Dobavena Stoynost/DDS	7	20
Dänemark	omsatningsavgift/MOMS	–	25
Deutschland	Umsatzsteuer/USt	7	19
Estland	Käibemaks	9	20
Finnland	arvonlisävero/ALV oder mervärdesskatt/ML	9/13	23
Frankreich	taxe sur la valeur ajoutée/TVA	2,1/5,5	19,6
Griechenland	foros prostithemenis axias/FPA	5,5/11	23
Irland	value added tax/VAT	4,8/13,5	21
Italien	imposta sul valore aggiunto/IVA	4/10	20
Lettland	Pievienotas vertibas nodoklis	10	21
Litauen	Pridetines vertes mokestis	5/9	21
Luxemburg	taxe sur la valeur ajoutée/TVA	3/6/12	15
Malta	value added tax/VAT	5	18
Niederlande	omzetbelasting/OB oder belasting over de toegevoegde waarde/BTW	6	19

Österreich	Umsatzsteuer/USt	10/12	20 ²
Polen	Podatek od towarów i usług	3/7	22
Portugal	imposto sobre o valor acrescentado/IVA	6/13 ³	21 ⁴
Rumänien	Taxa pe valoarea adaugata	5/9	24
Schweden	Mervärdesskatt/ML	6/12	25
Slowakische Republik	daň z pridanej hodnoty	6/10	19
Slowenien	Davek na dodano vrednost	8,5	20
Spanien	impuesto sobre el valor añadido/IVA	4/8	18
Tschechische Republik	Daň z přidané hodnoty	10	20
Ungarn	Általános forgalmi adó	5/18	25
Vereinigtes Königreich	value added tax/VAT	5	17,5
Zypern	foros prostithemenis axias/FPA	5/8	15

¹ Stand Dezember 2010, weitere Informationen zu den Mehrwertsteuersätzen erhalten Sie auf der Internetseite der EU-Kommission: http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/vat/consumers/vat_rates/index_de.htm

² Für bestimmte in den Gebieten Junholz und Mittelberg bewirkte Umsätze gilt ein ermäßigter Steuersatz in Höhe von 19 %.

³ Auf den Azoren/Madeira gelten ermäßigte Steuersätze in Höhe von 5 % und 9 %.

⁴ Auf den Azoren/Madeira gilt ein Normal-Satz in Höhe von 15 %.

10. ANHANG

10.1 Paragrafenwegweiser

Begriff	Paragraf im Umsatzsteuergesetz
Beförderungseinzelbesteuerung	16 Abs. 5, 18 Abs. 5
Bestätigungsverfahren	18e
Bußgeldvorschriften	26a
Drittlandsgebiet	1 Abs. 2a
Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (pauschale Versteuerung)	24
Erwerbsschwelle	1a Abs. 3, 3c Abs. 2 Nr. 2
Fahrzeug	1b Abs. 2
Fahrzeugeinzelbesteuerung	16 Abs. 5a, 18 Abs. 5a
Fahrzeuglieferer	2a
Gemeinschaftsgebiet	1 Abs. 2a
Gesonderte Erklärung innergemeinschaftlicher Lieferungen im Besteuerungsverfahren	18b
Innergemeinschaftliche Güterbeförderung	3a Abs. 2, 3b Abs. 3
Innergemeinschaftliche Personenbeförderung	3b Abs. 1
Innergemeinschaftlicher Erwerb	1a
Innergemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge	1b
Innergemeinschaftliche Lieferung	4 Nr. 1 Buchst. b, 6a
Innergemeinschaftliche Warenlieferung	18a Abs. 2

Lieferschwelle	3c Abs. 3
Meldepflicht bei der Lieferung neuer Fahrzeuge	18c
Neufahrzeug	1b Abs. 3
Ort der Dienstleistung	3a, 3b, 3e, 3f
Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs	3d
Steuerbefreiung beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen	4b
Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers	13b, 14a Abs. 5
Übriges Gemeinschaftsgebiet	1 Abs. 2a
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	27a
Umsatzsteuer-Vergütungsverfahren	18 Abs. 9 UStG, (§ 59 ff. UStDV)
Verbringen eines Gegenstandes	1a Abs. 2, 3 Abs. 1a
Vorlage von Urkunden	18d
Vorübergehende Verwendung im übrigen Gemeinschaftsgebiet	22 Abs. 4a
Zusammenarbeit der Verwaltungen	18d
Zusammenfassende Meldung	18a

10.2 Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
EU	Europäische Union
EUSt	Einfuhrumsatzsteuer
USt	Umsatzsteuer
UStAE	Umsatzsteuer-Anwendungserlass
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
USt-IdNr.	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Hinweis

Wir haben uns in dieser Broschüre um eine möglichst verständliche Sprache bemüht. An manchen Stellen ist das auf Kosten der juristischen Präzision geschehen. Diese Broschüre kann deshalb keine verbindlichen Auskünfte liefern. Das ist nur möglich anhand der entsprechenden Rechtsgrundlagen wie Gesetze und Verordnungen.

Wer fachkundige Hilfe in Einzelfragen sucht, kann sich an das Finanzamt wenden. Für eingehendere Beratungen empfehlen wir die Vertreter der steuerberatenden Berufe, zum Beispiel Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte.

I M P R E S S U M

Eine Information des Ministeriums der Finanzen
Kaiser-Friedrich-Straße 5, 55116 Mainz,
Tel: 06131 16-4392 und -5151
Fax.: 06131 16-4141
www.fm.rlp.de

Redaktion: Maïke Seubert,
Agnes Neureiter (verantwortlich)

**Gestaltung
und Titel:** eigenart Eckhardt & Pfannebecker

Druck: PRINTEC GmbH, Kaiserslautern

7. Auflage: Stand: Dezember 2010



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER FINANZEN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz

Poststelle@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de